

# Elfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach)

**Vom 14. Februar 2020**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.02.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach)) vom 15. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S.49), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsverfahrensordnung“ die Abkürzung „PVO“ eingefügt.
  - b. In Absatz 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.
  
2. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall gemäß § 12 Absatz 4 PVO verlängern, wenn der Arbeit zugrundeliegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat.“
  
3. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall gemäß § 12 Absatz 4 PVO verlängern, wenn der Arbeit zugrundeliegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat.“
  
4. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird wie folgt geändert:
  - a. Der Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:
    - aa. Das Modul „chem0008-01a“ im 1. Semester wird wie folgt gefasst:

chem 0008- 02a	Anorganische Chemie für Studierende der Biologie**	V/Üb/P/ S+/PrÜ	3/1/1/ 1/1	P		M (50%) K (50%)	7
----------------------	--	-------------------	---------------	---	--	--------------------	---

bb. Das Modul „chem0021-01a“ im 2. Semester wird wie folgt gefasst:

chem 0021- 02a	Grundlagen der physikalischen Chemie für Studierende der Biologie**	V/Üb/ PrÜ	2/1/ 5	P		K	7
----------------------	---	--------------	-----------	---	--	---	---

- b. Die Erläuterungen zum Studienverlaufsplan werden wie folgt geändert:
  - aa. In den Erläuterungen zur Modulbezeichnung wird nach der Zeile „Name des Moduls“ folgende Zeile eingefügt:  
 „\*\*: Im Modul werden Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 FPO Chemie 1-Fach verlangt.“
  - bb. In den Erläuterungen zur LF wird nach der Zeile „Lehrform, Art der Lehrveranstaltung“ folgende Zeile eingefügt:  
 „S+: Teilnahmepflichtiges Seminar“

5. In der Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird in der Tabelle „biol118 Wahlmodul“ folgendes Modul eingefügt:

”

	Ökologie der Tropen und Subtropen W	biol179-01a	Pf
--	-------------------------------------	-------------	----

”

6. In der Anlage „Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird in der Tabelle „biol201 Biologische Wahlpflicht“ das Modul „biol239“ wie folgt gefasst:

”

	Biochemistry and Cell Biology of prokaryotes S	biol239-01a	P bestanden K (100%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
--	--	-------------	-------------------------	----------	-------

”

7. In der Anlage „Exportmodule der Sektion Biologie“ wird das Modul „CAU-301“ gestrichen.

## Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel